

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 34 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Deutscher Name

Rauhautfledermaus

Wissenschaftlicher Name

Pipistrellus nathusii

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Rote Liste Status in Deutschland

* (ungefährdet)

Rote Liste Status in BaWü

i (gefährdete wandernde Tierart)

Erhaltungszustand in BaWü

günstig

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

- Angaben zur Art:

Die Rauhaufledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in waldreicher Umgebung siedelt. Während des Sommers ist diese Art fast ausschließlich innerhalb des Waldes anzutreffen, wohingegen sie während ihrer Wanderbewegungen in die Winterquartiere in nahezu allen Landschaftstypen zu finden ist (GRUNWALD 2012).

- **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung:**

Als Quartiere nutzt die Rauhaufledermaus hauptsächlich Baumhöhlen und Rindenspalten. Fledermaus- und Vogelkästen werden auch gerne besiedelt. Als Winterquartiere dienen Baumhöhlen und Holzstapel, aber auch Spalten an Gebäuden und Felswänden (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Die am häufigsten bejagten Biototypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche (LfU 2013), sowie Wälder und Waldränder. Die Jagdgebiete liegen bis zu 6,5 Kilometer vom Quartier entfernt und können eine Größe von über 20 Quadratkilometern erreichen (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

- **Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:**

Wochenstuben umfassen 20 bis 200 Weibchen und werden ab Anfang Mai belegt, die Jungen werden Ende Mai geboren. Bereits Ende Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Paarungen erfolgen Ende August/Anfang September in Wochenstubennähe (DIETZ, HELVERSEN & NILL 2007).

Die Rauhaufledermaus zählt zu den saisonal weit wandernden Fledermausarten. Bei ihren saisonalen Wanderungen legt sie Entfernungen über 1000 km über (KRAPP 2011).

- **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

Nach DÜRR (2019) ist die Rauhaufledermaus, nach dem Abendsegler, die am zweithäufigsten durch Kollision mit Windenergieanlagen betroffene Fledermausart (1057 Schlagopfer in Deutschland). Gründe hierfür finden sich in der Bevorzugung des offenen Luftraums für Jagd- und Transferflüge, sowie in einer generellen Neugier gegenüber Strukturen in der Landschaft. Rauhaufledermäuse gelten insbesondere in den Reproduktions- und Durchzugsgebieten als besonders gefährdet durch Windenergieanlagen.

Quellen: siehe Literaturverzeichnis im Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit):**

unbekannt

- **Lage zum Vorhaben**

Die Rauhaufledermaus wurde ausschließlich zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst nachgewiesen. Die Kontakte verteilten sich regelmäßig über alle BC-Standorte und die Transekte. Mit 32 Kontakten wird ihre Aktivität insgesamt als mittel eingestuft.

- **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat)**

Habitat wird vermutlich nur während der Zugzeiten genutzt (Zwischenquartiere)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population kann nicht abgegrenzt werden.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** demnach bewertet mit:

günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a), Abbildung 16: Lokalisierung der Rufaufzeichnungen von Vertretern der Gattung *Pipistrellus* während der Transektbegehungen

3.5 Tabellarische Darstellung

Fachbeitrag Fledermäuse (FABION 2019a), Tabelle 4: Fledermausaktivität an den Batcorderstandorten 1 bis 4

4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Nicht erforderlich
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?
Nicht erforderlich
- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.
Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Das Ausmaß der Betroffenheit der Rauhaufledermaus muss auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse als potenziell hoch eingestuft werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, welches das allgemeine Lebensrisiko übersteigt, ist für Rauhaufledermaus vorab nicht auszuschließen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Implementierung eines Gondelmonitorings. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.1

Maßnahmen zur Steuerung der Raumnutzung von Fledermäusen bei der Nahrungssuche. Details s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 4.1.3.2

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Bei Bautätigkeit in den Dämmerungs- und Nachtstunden sind erhebliche Störungen des Großen Abendseglers während der Tagesruhe oder im Winterquartier durch künstliches Licht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Keine nächtlichen Bautätigkeit bei künstlicher Beleuchtung

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich - weitere Punkte unter 5. entfallen

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig

erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen